

**Satzung**  
**über die Bildung eines Volkshochschulzweckverbandes zwischen den Städten**  
**Meckenheim und Rheinbach und der Gemeinde Swisttal vom 31. Juli 2006**

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NW S. 306), hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim, Rheinbach, Swisttal, Wachtberg am 23.6.2006 folgende Neufassung der Satzung über die Bildung eines Volkshochschulzweckverbandes beschlossen:

**§ 1**  
**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder des Volkshochschulzweckverbandes sind die Gemeinde Swisttal sowie die Städte Meckenheim und Rheinbach.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes unter eigener Verantwortung.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS) im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31.07.1974 (1. WbG, GV NW S. 769).
- (2) Der Zweckverband kann die Aufgaben einer kommunalen Volkshochschule auch für nicht dem Verband angehörende Kommunen übernehmen. Dies ist durch den Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (3) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Gesetz oder in Form einer Satzungsänderung übernehmen.

**§ 3**  
**Gewährung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

- (1) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

#### **§ 4**

##### **Name, Sitz und Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "VHS-Zweckverband Meckenheim Rheinbach Swisttal".
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Rheinbach.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GS. NW. S. 140). Dieses enthält die Inschrift "VHS-Zweckverband Meckenheim, Rheinbach, Swisttal", (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

#### **§ 5**

##### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 6**

##### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden wählen in die Verbandsversammlung je angefangene 5.000 Einwohner einen Vertreter. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden für die Dauer der Wahlzeit dieser Körperschaften gewählt. Wählbar sind die Ratsmitglieder der beteiligten Kommunen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung für die Wahl des Mitgliedes wegfällt.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so gelten für die Neuwahl die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter.
- (6) Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung sollten nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 45 GO NW.

## § 7

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- a) die Bestellung des Verbandsvorstehers und seines ersten, und zweiten Stellvertreters,
- b) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Gebühren- und Honorarordnungen,
- c) die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
- d) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- f) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Angestellten; bei Angestellten ab der Tarifgruppe 9 TVöD,
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- h) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- j) die Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Im übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

## § 8

### Beschlüsse der Verbandsversammlung / Bekanntmachungsform

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(2) Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung, die Auflösung des Zweckverbandes, des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Beschluss über die Haushaltssatzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(4) Für die Beschlussfähigkeit und für die Abstimmung gelten die §§ 49 und 50 GO und die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

(5) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch das Amtsblatt der Gemeinde, in der der Zweckverband gem. § 4 seinen Sitz hat. Die übrigen Mitgliedsgemeinden veröffentlichen die Bekanntmachungen in ihren Amtsblättern nachrichtlich. Im übrigen finden die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV NW S. 516) in der jeweils geltenden Fas-

sung entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tagt mindestens einmal im Rechnungsjahr. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

(2) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlungen gelten die Vorschriften der GO NW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher und seine Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der hauptamtlichen Bürgermeister der Verbandsmitglieder gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorstehers**

(1) Soweit für die Angelegenheit des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden die Angelegenheiten durch den Verbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 12**

### **Verpflichtungserklärungen**

Die Form der Verpflichtungserklärungen richten sich nach dem GkG.

### **§ 13 Mitarbeiter**

VHS-Leiter, hauptamtlich pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsbereich und sonstige Mitarbeiter sind Bedienstete des Trägers.

### **§ 14 Leitung der VHS**

Die Zweckverbandsversammlung wählt einen Leiter, der hauptamtlich tätig ist. Er ist verantwortlich für die Leitung der VHS und Vorgesetzter aller Bediensteten der VHS. Er führt die Bezeichnung "VHS-Direktor".

### **§ 15 Stellvertretende Leitung der VHS**

Der Verbandsvorsteher bestimmt Kraft seiner Organisationshoheit aus dem Kreise der hauptamtlichen Dienstkräfte einen stellvertretenden Leiter.

### **§ 16 Veranstaltungsräume /Geschäftsräume**

(1) Die Veranstaltungen der VHS finden in der Regel dezentral in den beteiligten Gemeinden statt. Die erforderlichen Räume werden von den beteiligten Gemeinden der VHS unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die erforderlichen Verwaltungs- und Geschäftsräume werden vom VHS-Zweckverband angemietet.

### **§ 17 Ortsbeauftragte**

(1) Für jede Gemeinde ist ein nebenamtlicher Ortsbeauftragter zu benennen, sofern nicht die jeweilige Gemeindeverwaltung diese Aufgabe selbst wahrnimmt; die Entscheidung hierüber sowie die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung eines nebenamtlichen Ortsbeauftragten trifft die einzelne Mitgliedsgemeinde. Der Ortsbeauftragte hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung von Programmvorschlägen, die aus örtlicher Sicht von besonderem Interesse sind,
- b) nach Anweisung des VHS-Leiters Vertretung der Volkshochschule bei Einzelveranstaltungen,
- c) Einführung und Überwachung des Semesterbeginns in den Verwaltungsgebäuden,
- d) Durchführung von örtlichen Sprechstunden in VHS-Angelegenheiten, nach näherer Anweisung durch den VHS-Leiter,
- e) Teilnahme an Besprechungen der Fachbereichsleiter nach näherer Anweisung durch den VHS-Leiter.

(2) Der Ortsbeauftragte wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des VHS-Leiters gewählt.

(3) Die Ortsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die von der Zweckverbandsversammlung festzusetzen ist.

## **§ 18**

### **Kursleiter, Referenten**

(1) Die Kursleiter und die Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS im allgemeinen nebenberuflich aus. Die nebenberuflichen Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS (Semester, Trimester, Studienjahr), Referenten für bestimmte Veranstaltungen, einen Lehrauftrag (Werkvertrag).

(2) Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

(3) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die von der Zweckverbandsversammlung erlassen wird.

## **§ 19**

### **Teilnehmer**

(1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen. Der Leiter der VHS kann für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen.

(2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter. Die Teilnehmer erhalten beim erfolgreichen Abschluss bestimmter Kurse eine entsprechende Bescheinigung.

## **§ 20**

### **Teilnehmergebühr**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS wird eine Teilnehmergebühr erhoben. Das nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung, die von der Zweckverbandsversammlung erlassen wird.

## **§ 21**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Teilnehmergebühren und Zuschüsse gedeckt ist, von den Gemeinden gedeckt. Bemessungsgrundlage für die Aufteilung der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder ist je zur Hälfte die offizielle Einwohnerzahl gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes sowie die Anzahl der aus den Mitgliedsgemeinden im jeweils 1. Semester des der Veranlagung vorausgehenden Jahres ermittelten gebührenpflichtigen Kursteilnehmer. Die Aufteilung der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder gemäß dem vorgenannten Verteilerschlüssel erfolgt in Höhe des um die Kosten der nebenamtlichen Ortsbeauftragten verringerten Betrages. Im

Anschluss daran werden die auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde entfallenden Kosten für den nebenamtlichen Ortsbeauftragten auf den errechneten Verbandsumlagenanteil aufgeschlagen.

(2) Die Verbandsmitglieder leisten zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres die Umlage in Höhe des Haushaltsansatzes; sofern die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet ist, wird die Umlage in Höhe der Hälfte der Vorjahresrate entrichtet.

## **§ 22**

### **Auseinandersetzung**

Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden von der Nachfolgeorganisation bzw. den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

## **§ 23**

### **Geltung der gesetzlichen Vorschriften**

Im übrigen gelten die Vorschriften des GkG vom 1.10.1979 (GV NW S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NW S. 306) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 24**

### **Mitwirkungsrechte**

Die im § 4 Abs. 4 des 1. WbG genannten Mitwirkungsrechte sind in einer besonderen Satzung zu regeln.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1.8.2006 in Kraft.